

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gundermanns Seilschaft" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO ff). Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen und politischen Bildung und der Kunst.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Verein organisiert Foren und Kommunikationsangebote zu Themen der Politik- und Zeitgeschichte, wie z. B. Themen der Ökologie.

Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen durch, bei denen z. B. junge Liedermacher durch die Möglichkeit zu Auftritten eine Förderung erfahren. Die Veranstaltungen sind der Allgemeinheit zugänglich

Der Verein beschäftigt sich mit dem künstlerischen und geistigen Erbe des Liedermachers Gerhard Gundermann und macht es mit themenbezogenen Veranstaltungen der Öffentlichkeit bekannt.

Zur Erreichung der Ziele werden in Abstimmung mit dem Vorstand Arbeits- und Organisationsformen angestrebt, die Vereinsmitgliedern und anderen Interessenten die Möglichkeit zur Umsetzung ihrer Ideen bieten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Zusätzlich können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt,
Ausschluß,
Auflösung des Vereins,
Tod des Mitglieds.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß beim Vorstand schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Schreiben beim Vorstand eingegangen ist.

3. Der Ausschluß wird vom Vorstand beschlossen, wenn ein Mitglied grob gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verstößt. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

4. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn der Beitrag für das laufende Jahr nicht bis zum 01.01. des Folgejahres entrichtet wurde.

5. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet automatisch, wenn über ihr Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde.

§ 5 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden, Zuwendungen aus dem Staatshaushalt, Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und über Eigenleistungen der Mitglieder zusammen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt bis 20.06. des Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr. Die Beitragsrückerstattung aufgrund einer Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden.
2. Hierzu wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde. In Ausnahmefällen können Stimmen schriftlich abgegeben werden. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollanten sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindesten 3 bis maximal 7 Vorstandsmitgliedern. Vor der Wahl ist über die Anzahl der Vorstandsmitglieder abzustimmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den öffentlichen Vorstandssitzungen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Eine Beauftragung von Vereinsmitgliedern ist möglich. Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht, stellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf, ist für den Abschluß und die Kündigung von Arbeitsverträgen verantwortlich und ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung zuständig.
5. Der Vorstand ist jedem Mitglied rechenschaftspflichtig.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung
2. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass bei der schriftlichen Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an die Kulturfabrik Hoyerswerda g.e.V. mit Sitz in der Alten Berliner Straße 26 in 02977 Hoyerswerda zu übergeben. Dieser Verein darf das ihm zufallende Vermögen nur für seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

(Stand: 17.09.2006)